AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Markt Teisendorf Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf für das Jahr 2021	1
Gemeinde Piding Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 10. Februar 2021	2
Gemeinde Saaldorf-Surheim Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Laufener Straße Ost" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	3
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans "Eichetfeld" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	4
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Abtsdorf - Leustetten (Florlstraße)"	5
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – "Schanzenstraße"	6
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Saaldorf - Haasmühl - Haberland – Muckham"	7
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Straße nach Ragging"	8
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Obersurheim – Bahnhof"	9
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Surheimer Bahnhofstraße"	10
Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Bahnhof – Hausen"	11
Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Mühlstraße"	12
Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Fischerholzstraße"	13
Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Haarmoosstraße"	14
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen - "Patting – Staatsstraße"	15
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Weng – Sillersdorf"	16

"Eurimpark"	17
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Holzhausen – Leustetten"	18
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Moosen – Leustetten"	19
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Moosen – Saaldorf"	20
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Holzhausen – Kemating"	21
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Schign – Moosen"	22
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Mooswastl – Staatsstraße"	23
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Berg – Wiederlohen"	24

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit				
	dem	Gesamtbetrag der Erträge von	18.676.500 €		
	dem	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.115.201 €		
	und c	dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.561.299 €		
2.	im Fi	inanzhaushalt			
	a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit			
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	16.200.100 € 14.643.271 € 1.556.829 €		
	b)	aus Investitionstätigkeit mit			
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	10.098.697 € 17.351.021 € -7.292.324 €		
	c)	aus Finanzierungstätigkeit mit			
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.000.000 € 571.350 € 5.428.650 €		
	d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-306.849 €		
ab.			6.2		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:

6.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
b) für die Grundstücke (B)
380 v. H.
380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

1.500.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Teisendorf, den 11. Februar 2021 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Gemeinde Piding

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 10. Februar 2021

Die Gemeinde Piding erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Piding erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Piding erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchpflegeanlage.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 8 vom 4.2.2015) außer Kraft.

Piding, den 10. Februar 2021 Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer für

Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €
Rüstwagen RW 2	8,76 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 €
Versorgungs-Lkw	4,40 €
Tragkraftspritzenanhänger	1,50 €
Pulverlöschanhänger	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
Rüstwagen RW 2	169,85 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 €
Versorgungs-Lkw	48,29 €
Tragkraftspritzenanhänger	20,00€
Pulverlöschanhänger	25,00€

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:

	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	10,00 €	
Atemluftkompressor	20,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	25,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der W	ertminderung
Dampfstrahler	15,00 €	
Greifzug		30,00€
Hebekissen	25,00 €	
Hebesatz	25,00 €	
Hochdrucklöschgerät	20,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	30,00 €	
Kübelspritze		10,00€
Pressluftatmer	37,00 €	
Rettungs-Spreizer, Rettungs-Schere, Rettungs-Zylinder	37,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00€
Scheinwerferanlage	23,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorherige	r Vereinbarung
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	30,00 €	
Tauchpumpe	20,00 €	
Tragkraftspritze	30,00 €	
Wassersauger	10,00 €	
Ziehfix		10,00€

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

16,40 €

b) einen sonstigen Bediensteten

16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Laufener Straße Ost" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9.2.2021 den Bebauungsplan "Laufener Straße Ost" in der Fassung vom 9.2.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 19 und 95/1 der Gemarkung Surheim. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine höhere Nutzung zugelassen werden um die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans "Eichetfeld" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9.2.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Eichetfeld" in der Fassung vom 18.12.2020 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 276/3 (Leitenweg 5) sowie die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 266/11 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung soll die Straßenverkehrsfläche entsprechend dem tatsächlich ausgebauten Zustand angepasst und die Errichtung eines weiteren Einzelhauses ermöglicht werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 11. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Abtsdorf - Leustetten (Florlstraße)"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Abtsdorf - Leustetten (FlorIstraße)

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9932-0-1324 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

9932-0-1326 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-1329 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1683 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3

Anfangspunkt Stichstraße: Nordöstliches Ende Fl. Nr. 1325, Gemarkung Saaldorf

Endpunkt: Einmündung in die GVStr. Leustetten – Haarmoosstraße

Endpunkt Stichstraße: Nordrand des Anwesens Seethal 41

Länge: 1,093 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,093	1,093

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen – "Schanzenstraße"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Schanzenstraße

Flurnummer: 9932-0-1478 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

9932-0-1511 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-1801 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Südwestliches Ende Fl. Nr. 1529, Gemarkung Saaldorf

Anfangspunkt Stichstraße: Südliches Ende Fl. Nr. 1482, Gemarkung Saaldorf

Endpunkt: Einmündung in die Haarmoosstraße

Endpunkt Stichstraße: Westliches Ende Fl. Nr. 1481, Gemarkung Saaldorf

Länge: 1,778 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,778	1,778

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Saaldorf - Haasmühl - Haberland – Muckham"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Saaldorf - Haasmühl - Haberland – Muckham

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9932-0-416/2 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

9932-0-439 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-3152/2 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-3153 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-3216 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-3218 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9933-0-134/15 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1332 Gemarkung Surheim (Ganz)

9933-0-1334 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1334/1 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1397/1 Gemarkung Surheim (Ganz) 9933-0-1397/2 Gemarkung Surheim (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung GVStr. Saaldorf-Obersurheim

Endpunkt: Einmündung in die GVStr. Surheim-Muckham

Länge: 2,942 km

Widmungsbeschränkung:

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,349	2,349
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		2,349	2,942	0,593

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Straße nach Ragging"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Straße nach Ragging

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9933-0-1038 Gemarkung Surheim (Teilweise)

9933-0-1039/1 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-1414 Gemarkung Surheim (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße Sägewerkstraße

Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße BGL 2

Länge: 0,550 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,550	0,550

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Obersurheim – Bahnhof"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Obersurheim - Bahnhof

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9933-0-134/3 Gemarkung Surheim (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung GVStr. Saaldorf - Obersurheim

Endpunkt: Ortsstraße "Am Bahnhof"

Länge: 0,522 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Ba	aulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenba	aulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,522	0,522

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Surheimer Bahnhofstraße"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Gemeindeverbindungsstraße

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:

Straßenname: Surheimer Bahnhofstraße

Straßengrundstücke: 9933-0-142 Gemarkung Surheim (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Kreisstraße BGL 2

Endpunkt: Südwestliches Ende Fl. Nr. 145, Gemarkung Surheim

Länge: 0,762 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,762	0,762

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Bahnhof – Hausen"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Bahnhof - Hausen

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9933-0-134/10 Gemarkung Surheim (Ganz)

9933-0-832 Gemarkung Surheim (Ganz)

Anfangspunkt: Ortstraße "Am Bahnhof"

Endpunkt: Ortsdurchfahrt Hausen

Länge: 0,959 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,959	0,959

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Mühlstraße"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Mühlstraße

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9933-0-40 Gemarkung Surheim (Teilweise)

9933-0-211/1 Gemarkung Surheim (Teilweise) 9933-0-292 Gemarkung Surheim (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung Kreisstraße BGL 2

Endpunkt: Südgrenze Anwesen Himmelreich 2

Länge: 0,658 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,658	0,658

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Fischerholzstraße"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Fischerholzstraße

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9932-0-1345 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

9932-0-1356 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Haarmoosstraße

Endpunkt: Gemeindegrenze von Laufen

Länge: 1,427 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,427	1,427

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Gemeindeverbindungsstraße Haarmoosstraße"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Haarmoosstraße

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße

Straßengrundstücke: 9932-0-1339 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

9932-0-1486 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3

Endpunkt: Gemeindegrenze von Laufen

Länge: 2,620 km

Widmungsbeschränkung: ab km 1,292 "Nur für Anlieger"

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,620	2,620

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen - "Patting – Staatsstraße"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Patting - Staatsstraße

Flurnummer: 9932-0-2330 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

9932-0-2354 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Gemeindegrenze von Teisendorf

Endpunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2104 bei Neukling

Länge: 0,383 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,383	0,383

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Weng – Sillersdorf"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Weng - Sillersdorf

Flurnummer: 9932-0-2354 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

9932-0-2946/2 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2957 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-3017 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-3018/1 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Gemeindegrenze nach Teisendorf

Endpunkt: Nordrand des Anwesens Mühlenweg 23

Länge: 0,615 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,615	0,615

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Eurimpark"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Eurimpark

Flurnummer: 9933-0-118 Gemarkung Surheim (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße

"Saaldorf - Obersurheim"

Endpunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße

"Surheimer Bahnhofstraße"

Länge: 0,508 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,508	0,508

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Holzhausen – Leustetten"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Holzhausen - Leustetten

Flurnummer: 9932-0-1565 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

9932-0-2129 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2141 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der GVStr. Moosen - Saaldorf

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Leustetten

Länge: 1,436 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,436	1,436

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 19

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Moosen – Leustetten"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Moosen - Leustetten

Flurnummer: 9932-0-1728 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

9932-0-1733 Gemarkung Saaldorf (Tellweis 9932-0-1867 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2218 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Straßenkreuzung in Moosen

Endpunkt: Einmündung in die Schanzenstraße

Länge: 2,060 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,060	2,060

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Moosen – Saaldorf"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Moosen - Saaldorf

Flurnummer: 9932-0-651 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

9932-0-653 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2058 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2210 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2412 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Straßenkreuzung in Moosen

Endpunkt: Einmündung in die GVStr. Saaldorf - Kemating

Länge: 2,734 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	2,734	2,734

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 21

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Holzhausen – Kemating"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Holzhausen - Kemating

Flurnummer: 9932-0-1950 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

9932-0-2044 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2047 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung von der GVStr. Moosen - Saaldorf

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Kemating

Länge: 0,551 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,551	0,551

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 22

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Schign – Moosen"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Schign - Moosen

Flurnummer: 9932-0-2080 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

9932-0-2210 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2396 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2412 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Staatsstraße 2104

Endpunkt: Einmündung in die Straßenkreuzung in Moosen

Länge: 1,260 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

-	Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
,	Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,260	1,260

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 23

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Mooswastl – Staatsstraße"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Mooswastl - Staatsstraße

Flurnummer: 9932-0-2423 Gemarkung Saaldorf (Ganz) 9932-0-2424 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

9932-0-2424 Gemarkung Saaldorf (Teilweise 9932-0-2427 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: 10 m südlich des Anwesens Mooswastl 1

Endpunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2104

Länge: 0,193 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,193	0,193

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 24

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen "Berg – Wiederlohen"

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 9.2.2021 wird die unter 1. aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Berg - Wiederlohen

Flurnummer: 9932-0-2035 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)

9932-0-2038 Gemarkung Saaldorf (Teilweise) 9932-0-2041 Gemarkung Saaldorf (Ganz)

Anfangspunkt: Abzweigung von der Staatsstraße 2104 zwischen Fl. Nr. 2031 und

Fl. Nr. 2025, Gemarkung Saaldorf

Anfangspunkt Stichstraße: Nordwestliches Ende Fl. Nr. 2031, Gemarkung Saaldorf

Endpunkt: Einmündung in die GVStr. Moosen - Saaldorf

Endpunkt Stichstraße: Nördliches Ende Fl. Nr. 2032/3, Gemarkung Saaldorf

Länge: 1,229 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	1,229	1,229

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse https://www.saaldorf-surheim.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2021 Gemeinde Saaldorf-Surheim